

Fachverband Freizeit- und
Sportbetriebe

FREMDENFÜHRER - SOMMERJOB ODER WAS ?



Information, Oktober 2014

FREMDEFÜHRER - SOMMERJOB ODER WAS?

Wie ein hochsensibles reglementiertes Gewerbe immer noch vielfach unter- und falsch eingeschätzt wird

Von Dr. jur. Mag. phil. Klaus Christian Vögl *)

Inhalt

Fremdenführer - reglementiertes Gewerbe (§§ 97, 108 GewO)

Der Berechtigungsinhalt des Fremdenführergewerbes

Abgrenzungen

- Innerhalb der GewO (Reisebetreuer, Reisebüro, Hausrecht) - Ausnahmen vom Fremdenführervorbehalt
- Außerhalb der GewO (Berg- und Wanderführer,.....)

„Gewerbsmäßigkeit“ im Fremdenführergewerbe

Der Befähigungsnachweis

- Internationale Grundlage: CEN 15565
- Nationale Grundlage

Rechtliche Besonderheiten des Gewerbes

Internationale Aspekte

- Dienstleistungs- und Berufsankennungsrichtlinie (EWR)
- Drittstaatsbereich

Zusammenfassung und Resümee

*) Der Autor ist Geschäftsführer der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Wien und seit Jahren mit Rechtsfragen dieses Gewerbes befasst. Dieser Beitrag erschien in gekürzter Fassung in der Steuer- und Wirtschaftskartei (SWK).

FREMDEFÜHRER - REGLEMENTIERTES GEWERBE (§§ 97, 108 GEWO)

Das Fremdenführergewerbe wird in der Liste der reglementierten Gewerbe unserer Gewerbeordnung (GewO) im § 97 unter der Ziffer 21 genannt. Die Detailregelung mit dem Vorbehalt und den Ausnahmen für und vom Gewerbe findet sich in § 108 GewO.

Der zweigliedrige Befähigungsnachweis ist in der Fremdenführer-BefähigungsnachweisV geregelt ¹ und besteht aus einem zumindest 250 stündigen Ausbildungslehrgang (davon zumindest 50 Lehreinheiten Lehrausgänge) und einer staatlichen, bei der Prüfungsstelle der Wirtschaftskammer abgelegten Befähigungsprüfung. Lehrgänge werden von den Wifis der Wirtschaftskammer und in Wien auch vom BFI der Arbeiterkammer angeboten, die de facto-Stundenzahl geht dabei bis gegen 1000 (vier Semester am Wifis in Wien). Ausbildungsschwerpunkte sind Geschichte und Kunstgeschichte, die unternehmerisch-betriebswirtschaftliche Ausbildung beträgt zumindest 40 Stunden. Es handelt sich dabei um eine sogenannte integrierte Unternehmerprüfung, die nicht dem allgemeinen Unternehmerprüfungssystem der GewO (§ 23) folgt und daher keine Anrechnungen bereits abgelegter Unternehmerprüfung oder anderer Qualifikationen kennt.

DER BERECHTIGUNGSINHALT (-VORBEHALT) DES FREMDEFÜHRERGEWERBES

ist in § 108 GewO wie folgt definiert:

Einer Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Fremdenführergewerbes (§ 94 Z 21) bedarf es für die Führung von Personen, um ihnen

- die historischen Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs (öffentliche Plätze und Gebäude, Sammlungen, Ausstellungen, Museen, Denkmäler und Erinnerungsstätten, Kirchen, Klöster, Theater und Vergnügungsstätten, Industrie- und Wirtschaftsanlagen, Brauchtumsveranstaltungen sowie Besonderheiten von Landschaft, Flora und Fauna),
- die gesellschaftliche, soziale und politische Situation im nationalen und internationalen Zusammenhalt,
- sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen

zu zeigen und zu erklären.

¹ BGBl 2003 II/46, dazu die Fremdenführer-Prüfungsordnung: Verordnung des Fachverbandes der Freizeit- und Sportbetriebe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer/innen (Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung) auf Grund der §§ 22 Abs 1 und 352a Abs 2 der Gewerbeordnung.

FAZIT: Umfassende Berechtigung für Führungen (Zeigen, Erklären) von allem aus touristischer (!) Sicht Sehenswertem. Der Tätigkeitsbereich des freien Gewerbes Reisebetreuer ist darin enthalten.

ABGRENZUNGEN

- Innerhalb der GewO (Reisebetreuer, Reisebüro, Hausrecht) - Ausnahmen vom Fremdenführervorbehalt

Kein reglementiertes Gewerbe (= Ausnahme vom Fremdenführer-Vorbehalt) sind unbeschadet der Rechte der Fremdenführer

- die nur in den Fahrzeugen des Ausflugswagen-Gewerbes, Mietwagen-Gewerbes, Taxi-Gewerbes und Fiaker-Gewerbes gegebenen Erläuterungen,
- Führungen, die in Gebäuden oder im Gelände von den dort Verfügungsberechtigten oder deren nachweislich Beauftragten durchgeführt werden (Hausrecht),
- die vom Reisebetreuer (§ 126 Abs 4) bei der Betreuung von Reisenden gegebenen Hinweise; in diesem Sinne darf der Reisebetreuer in Ausübung seiner Tätigkeit die Gäste auf Sehenswürdigkeiten aufmerksam machen.

Hinweis: Begleitpersonen, die gewerbsmäßig (= selbständig erwerbstätig) innerhalb dieser Ausnahmereiche solche Erklärungen abgeben, benötigen eine Gewerbeberechtigung für das freie Gewerbe des Reisebetreuers², ausgenommen der Gewerbeinhaber des Transportunternehmens (zB Fiaker) selbst. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeit des „driver guide“ nach der StVO unbedenklich ist, obwohl dagegen sicherlich gravierende Sicherheitsbedenken vorgebracht werden können (vgl Handytelefonieren am Steuer). Formal werden bei den Transportmitteln etwa Bahn oder Schiff nicht genannt, hier wird man sich in der Praxis mit einer Analogie behelfen.

Ferner wird durch die Regelung zum Ausdruck gebracht, dass jedenfalls Fremdenführern diese Rechte ebenfalls zustehen.

Darüber hinaus grenzt das Fremdenführergewerbe sich vom ebenfalls reglementierten Reisebürogewerbe ab (§ 126 GewO). Fremdenführer dürfen daher zB keine Reisen organisieren, Quartiere buchen oder Fahrausweise verkaufen.

² http://www.freizeitbetriebe-wien.at/Download/Infoblatt_Reisebetreuer.pdf

- Ausserhalb des Gewerberechts

Eine Reihe von Tätigkeiten hat Berührungspunkte mit dem Fremdenführergewerbe, weil es auch hier um Erklärungen mannigfaltiger Arten geht. Weitgehend handelt es sich dabei um landesgesetzlich geregelte Berufe.

- *Szenisch inszenierte Fremdenführungen mit „Erlebnischarakter“*
(zB „gewandete“ Führungen, in denen historische Persönlichkeiten bzw Ereignisse nachgestellt werden, sogenannte „Nachtwächter-Führungen“ udgl). Hier ist, was den *Darbietungs-Teil*³ betrifft, die Abgrenzung zum landesrechtlichen Event-Bereich zu beachten; uU ist eine Veranstaltungsberechtigung und Gebrauchsgenehmigung der Gemeinde für die Nutzung öffentlichen Grundes notwendig. Was *touristische Erklärungen* betrifft, ist ebenso wie in allen folgenden Fällen das Fremdenführergewerbe zu beachten (allenfalls Reisebetreuer, bei bloßen Hinweisen). Das heißt, diese Personen dürfen nicht in den Fremdenführervorbehalt hineinarbeiten! Ausgenommen davon sind Erklärungen, die eindeutig nicht tourismusrelevanter Art sind und sich nicht auf Sehenswertes beziehen, wofür der Spielraum allerdings sehr begrenzt ist, weil der Vorbehalt reglementierter Gewerbe extensiv zu interpretieren ist. So wäre bereits die Erklärung des Nachtwächter-Berufes selbst und seiner Aufgaben und Tätigkeiten dem Fremdenführergewerbe zuzuordnen. Eine Ausnahme von alldem gilt natürlich auch dann, wenn die entsprechende Tätigkeit tatsächlich nicht gewerbsmäßig vorgenommen wird, wofür der Spielraum allerdings ebenfalls sehr eng ist, da bereits eine Trinkgeldannahme zu einem wirtschaftlichen Vorteil und damit zur Gewerbsmäßigkeit führt⁴. Personen, die solche „Erlebnisangebote“ nicht nur selbst durchführen, sondern auch organisieren (zB Betrieb durch mehrere „Führer“), benötigen die Gewerbeberechtigung „Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen“.
- *Natur- und Landschaftsvermittlung*: ist ein gesetzlich nicht reglementierter freier Beruf. Dazu werden Zertifikatslehrgänge des LFI (Ländliches Fortbildungsinstitut) in mehreren Bundesländern angeboten⁵. Es besteht keine Pflichtmitgliedschaft in der WKO.

Kompetenzen: siehe Bezeichnung: keine Überschneidung mit Ff, wenn nicht aus touristischer Sicht gearbeitet wird = diese ist Ff vorbehalten. Die Abgrenzung ist „fließend“.....

³ Zum Veranstaltungsbegriff und Veranstaltungsrecht: Klaus Vögl (Hg), Praxishandbuch Veranstaltungsrecht, LexisNexis, Wien (2012)

⁴ Das betrifft vor allem auch alle in jeglicher Erscheinungsform angebotenen „free tours“.

⁵ zB Oö unter <http://www.lfi.at/?+Natur-und+Landschaftsvermittlung+&id=2500%2C1059083%2C%2C%2Cc1F1PSUyMCZjdD03JmJhY2s9MQ%3D%3D>). Berufsvereinigung der „Natur- und Landschaftsführer“: <http://verein-naturfuehrer.at/ueber-nlf/wie-wird-man-nlf/>

- *Naturpark/Nationalparkführer*: benötigen eine Gewerbeberechtigung für Hausführungen (FG Freizeit- und Sportbetriebe), ausdrückliche Ermächtigung des Verfügungsberechtigten erforderlich; Tätigkeit auch als Dienstnehmer ausübbar! Im Übrigen umfassendes Erklärungs-Recht.⁶

Kompetenzen: Führung von allem Sehenswertem in abgegrenztem, unter einer Verfügungsberechtigung stehendem Bereich - Abgrenzung zum Ff unbestimmt (räumliche Ausdehnung der Verfügungsberechtigung?)

- *Berg- und Wanderführer*: Ausnahmereich gemäß § 2 Abs 11 Z 19 GewO → Landeskompetenz. Reglementierung in allen Bundesländern außer Wien und Burgenland (hier unregelter neuer Selbständiger); Grundlage zB in Oö ist das öö Sportgesetz (in vielen anderen Bundesländern „Berg- und Schiführergesetz“, SBergsportführerG).

Kompetenz: Führen und Begleiten im Alpinsport → keine Überschneidung mit Ff.

- *Museumspädagogen, Waldpädagogen, etc*: Tätigkeit als Dienstnehmer, Gewerbetreibender oder neuer Selbständiger; evt Gewerbeberechtigung für Hausführungen in geschlossenen Arealen, oder Kulturmanagement.

Kompetenz: Im Rahmen von Hausführungen umfassende Erklärungen; darüber hinaus KEINE touristischen Erklärungen von „Sehenswertem“.⁷

- *Andere Tätigkeiten mit „Wechselwirkungen“ zur Tätigkeit der Fremdenführer*:

Exemplarisch (der Fantasie sind hier (leider) (fast) keine Grenzen gesetzt:

Pilgerbegleiter

Möglich als Reiseleiter (Gewerbe!); Hinweise auf Sehenswürdigkeiten erlaubt

Kellergassenführer

Starkes Überschneidungspotential mit Ff, wenn Führung aus touristischer Sicht = Kellergasse als Sehenswürdigkeit = unzulässig ohne Ff-Berechtigung; eingeschränkte Möglichkeiten im Rahmen des Hausrechts

⁶ Ausbildung/Tätigkeitsbereiche: <http://www.naturparkakademie.at>. Vgl auch die vom Naturschutzressort des Landes Oö getragene Aktion „Naturschauspiel“ <http://www.naturschauspiel.at>.

⁷ zB Museumspädagogik: <http://www.bic.at/berufsinformation.php?brfid=1903>; Ausbildungsangebot: http://www.kulturvermittlerinnen.at/Lehrgang_Sbg.pdf; Waldpädagogik: <http://bfw.ac.at/rz/bfwcms2.web?dok=5820>

DIE „GEWERBSMÄSSIGKEIT“ BEIM FREMDENFÜHRERGERWERBE

Fremdenführer sind vorwiegend als Einzelunternehmer ohne Dienstnehmer tätig, signifikant ist der hohe Frauenanteil. Der Fremdenführerberuf ist ein Dienstleistungsberuf, der mit nur wenigen Betriebsmitteln (zB Fachbücher) auskommt und daher - abgesehen von der kostenintensiven Ausbildung - relativ „preiswert“ und auch „nebenbei“, neben einem anderen Beruf, auch zeitweilig/saisonal, und bis ins hohe Alter, ausgeübt werden kann. Daher ist auch die hohe Zahl an Ruhendmeldungen der Gewerbeberechtigungen signifikant.⁸

Fremdenführer sind daher typische EPU. Sie arbeiten regelmäßig mit Auftraggebern zusammen, die wirtschaftlich weit mächtiger sind als sie, was durch die hohe Zahl an Anbietern auf Fremdenführerseite einen hohen Konkurrenz-, aber auch Qualitätsdruck erzeugt. Dieser Druck erhöht sich noch durch die große Zahl illegaler Anbieter am Markt. Es handelt sich dabei einerseits um ausländische Reiseleiter, die ihre Berufskompetenzen überschreiten, aber auch um Lehrer, Studenten, Künstler, Autoren und andere, die meinen, ohne weiteres gegen Entgelt die Sehenswürdigkeiten ihrer Heimat nahebringen zu müssen. Dabei profilieren sich zunehmend im Ausland situierte Netzwerke und Plattformen als Auftraggeber, durchwegs mit anonymen Homepages ohne jedes Impressum, die auch in Österreich „guides“ suchen. Wohlgermerkt: auch die regelmäßige Annahme von Trinkgeld nach einer „Gratis-Führung“ begründet die Gewerbsmäßigkeit.⁹ Die Bekämpfung solch illegaler Tätigkeiten gestaltet sich als schwierig, weil eine Fremdenführung eine reine Dienstleistung ist, die sich körperlich nicht in Form von „Beweismitteln“ manifestiert. Dennoch setzt die Wirtschaftskammer gemeinsam mit den Behörden in vielen Teilen Österreichs immer wieder erfolgreiche Kontrollmaßnahmen, die zu Anzeigen, aber auch zu sofort verhängten Organmandaten führen¹⁰.

Nicht gewerbsmäßig wären zB Führungen durch Lehrbeauftragte im Rahmen eines gesetzlich reglementierten Unterrichts; zB Lehrer führt seine Schüler im Rahmen einer schulischen Exkursion; nicht hingegen im Rahmen einer Volkshochschulveranstaltung, wenn der Vortragende für die Führung entlohnt wird. Dagegen darf ein Buchautor, der über Wien geschrieben hat, nicht zu Marketingzwecken auf den Spuren seines Werkes durch Wien führen, weil diesfalls selbst bei Unentgeltlichkeit der Führung ein eindeutiger „sonstiger wirtschaftlicher Zweck“ iS des § 1 Abs 2 GewO im Vordergrund steht.

⁸ Demographische Daten Wien: Von 876 Mitgliedern (aktive und ruhende; Stand 7/2014): 203 = 23 % männlich, 659 = 77 % weiblich (WKW-Schnitt: 59,1 % männlich, Alter 46); Altersstruktur: bis 30 - 8 (0,9 %), 31 bis 40 - 77 (9 %), 41 bis 50 - 205 (23 %), 51 bis 60 - 177 (20 %), 61 bis 70 - 192 (22 %), ab 71 - 132 (15 %). 684 aktiv (78 %), 208 ruhend (25 %). Rechtsform: 862 (nicht protokollierte) Einzelunternehmer (98 %). Nur ca 20 % hauptberuflich selbständig (Schätzung) → Rechtsfolgen: ASVG - GSVG (Doppelversicherung). Daten laut Mitgliederdatenservice der WKW.

⁹ Allgemein zum Begriff: https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gewerberecht/Gewerberecht-allgemein/Wann_benoetigt_man_eine_Gewerbeberechtigung_-_FAQs.html

¹⁰ Solche sind nunmehr bis zu einer Höhe von EUR 90,- möglich.

Diese wenigen Beispiele mögen zeigen, wie anspruchsvoll der Begriff der „Gewerbsmäßigkeit“ bei der Ausübung eines Gewerbes zu beurteilen ist, das viele als solches negieren und der Meinung zuneigen, „Fremdenführer“ sei eine völlig freiberufliche, jedem zustehende Tätigkeit.¹¹

DER BEFÄHIGUNGSNACHWEIS

- INTERNATIONALE GRUNDLAGE: CEN 15565

Die Europäische Norm CEN 15565 regelt als europäische Empfehlung einen Mindestausbildungsstandard von 600 LE, wobei hier von 60 Minuten-Lehreinheiten ausgegangen wird und in diesem Rahmen ein bestimmtes Maß an „home studies“ eingerechnet ist. Die Ausbildung enthält sowohl einen gemeinsamen europäischen Rahmen als auch Vorgaben für regionsspezifische Inhalte. Für Ausbildungsanbieter ist eine Zertifizierung beim Austrian Standards Institute möglich.¹²

Die österreichischen Ausbildungsangebote sind zT mit diesem europäischen Mindestqualitätslevel kompatibel, an der Spitze der zertifizierte viersemestrige Wiener Wifi-Kurs mit rund 1000 LE¹³, was deswegen zu betonen ist, da der nationale Mindestlevel doch deutlich unter diesem Niveau liegt.

- NATIONALE GRUNDLAGE

ist die eingangs schon erwähnte BefähigungsnachweisV mit einem Mindestausbildungslevel von 250 LE, davon 50 LE Lehrausgänge (Exkursionen).

¹¹ Schlussbemerkung zur Illustration: Uns liegen zahlreiche Lebensläufe honoriger, hochangesehener Persönlichkeiten vor, die angeben, in ihrer Jugend als „Fremdenführer“ gearbeitet zu haben. In keinem dieser Fälle konnte verifiziert werden, dass dies legal geschehen wäre. Selbstverständlich werden wir hier keine Namen nennen. Aber man stelle sich im Vergleich vor, eine bekannte Person würde in ihrer Biographie unbefangen erwähnen, sie habe in ihrer Jugend ein Handwerk unbefugt ausgeübt oder sich unbefugt als Unternehmensberater, Baumeister oder Inhaber eines Reisebüros betätigt.

¹² <http://www.bvkd.org/cen.html>, Volltext: <https://shop.austrian-standards.at/search/Details.action?dokkey=226814>

¹³ <http://www.wifiwien.at/eShop/suche.aspx?ST=Fremdenf%c3%bchrer>

RECHTLICHE BESONDERHEITEN DES GEWERBES

Auf sie wurde bereits stellenweise hingewiesen, sie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Reglementiertes Gewerbe (§§ 94 Z 21, 108 GewO)
- Gegenstand eines freien Gewerbes (Reisebetreuer) im Ff-Gewerbe enthalten!
- „Abgespeckte“ integrierte Unternehmerprüfung (keine wechselseitigen Anerkennungen, keine Anrechnungen)
- keine integrierte Lehrlingsausbilderprüfung → keine Ausbildungsberechtigung
- Ausübung der Tätigkeit außerhalb der „Betriebsstätte“
- sensible Abgrenzungen zu:
 - Reisebetreuer (Reiseleiter)
 - Hausführern
 - Reisebüro/Reiseveranstalter (reglementiert!)
 - Personentransport (reglementiert!)
 - Tätigkeiten als „neuer Selbständiger“, zB Dolmetscher, Künstler, Selbstverlag des Urhebers
- Angestellte Ff benötigen den beruflich-fachlichen Befähigungsnachweis (exkl. Unternehmerprüfung) und müssen eigenberechtigt sein (Ausnahme: „aushilfsweise Verwendung“) - Auftraggeber (Dienstgeber) muss gewerblich befugter Ff sein mit aktiver Gewerbeberechtigung
- Amtliche Legitimation (§ 108 Abs 4, 6 GewO) - mitzuführen; verbleibt bei Ruhendmeldung beim Ff
 - Eigene Dienstnehmer-Legitimation - Verweigerungs/Entziehungsgründe
- Recht zur Führung einer international gebräuchlichen Berufsbezeichnung (§ 108 Abs 5 GewO), zB „tourist guide“ (CEN 13809)
- Europäische Normierung:
 - ≥ CEN 13809 Standardisiertes Wörterbuch Tourismus: Definition „Ff“, Abgrenzung zum Reiseleiter
 - ≥ CEN 15565 über Mindestanforderungen an die Berufsausbildung von Ff in Europa

INTERNATIONALE ASPEKTE

Hier ist primär die Frage im Raum, wer wo länderübergreifend führen darf.

EWR-Raum: Hier ist in reglementierten Ländern wie Österreich die Berufsanerkennungsrichtlinie¹⁴ anzuwenden.

Danach stellt sich die Rechtslage abgekürzt wie folgt dar:

Die Bestimmungen über die fallweise und vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (DL) im Rahmen der DL-Freiheit stehen in Unterordnung zu den Bestimmungen über die Niederlassung, dh, im Falle des Tätigwerdens eines EWR-Bürgers in einem Gaststaat ist dort im Einzelfall (!!) zuerst zu prüfen, ob die Merkmale einer Niederlassung vorliegen.

Dienstleistungsfreiheit liegt nur dann vor, wenn das wirtschaftliche Hauptgewicht der Tätigkeit des Leistungserbringers eindeutig im Heimatland liegt. Der Betrieb einer standortgebundenen Einrichtung zur auftragsbezogenen organisatorischen Abwicklung der Dienstleistung einschließlich der Betreuung des Auftraggebers im Gastland (zB Kontaktbüro) ist jedoch erlaubt.

- Ist der Ff-Beruf im Herkunftsstaat gesetzlich reglementiert, so muss der im EWR-Raum erbrachte Befähigungsnachweis im Gastland anerkannt werden wie er ist, unabhängig von seinem qualitativen Niveau.
- Ist der Ff-Beruf im Herkunftsstaat gesetzlich nicht reglementiert, so muss der Berechtigungswerber nachweisen, dass er den betreffenden Beruf innerhalb der letzten 10 Jahre zumindest 1 Jahr lang nach den Regeln des Niederlassungsstaates (Heimatstaates) im EWR-Raum befugt ausgeübt hat.

In beiden Fällen ist die erstmalige Erbringung der Dienstleistungen im Gastland bei der zuständigen Behörde unter Beibringung bestimmter Dokumente schriftlich anzuzeigen und ist diese Anzeige (Notifizierung) ggf. jährlich zu erneuern.

Die zuständige Notifizierungsbehörde hat Dienstleister unter Angabe von Name (Firma), Vorname, Adresse der Niederlassung, einer etwaigen Kontaktadresse, etwaigen sonstigen Kontaktdaten im Inland und der ausgeübten Tätigkeit im Internet ersichtlich zu machen.

Die rechtsgültigen Anzeigen scheinen daher in jedem Staat im Dienstleistungsregister auf.¹⁵

Die Abfrage selbst setzt zumindest die Kenntnis von Name bzw. Firma des betreffenden Dienstleisters voraus. Nicht erfasst sind Dienstleister mit Niederlassung in anderen EG-/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz im Bereich freier Gewerbe, da diese nicht der

¹⁴

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/policy_developments/legislation/index_de.htm

¹⁵ In Österreich: <https://dlr.bmwfj.gv.at/search/searchcompany.aspx>. Leider ist nur eine Namensabfrage möglich, es werden keine Listen der Notifizierenden veröffentlicht.

Anzeigepflicht nach der Richtlinie unterliegen, ebenso wenig wie Dienstleister aus Drittstaaten.

Hält der Berechtigungswerber sich nicht an diese Rahmenbedingungen oder liegen Gewerbeausschließungsgründe nach innerstaatlichen gewerberechtlichen Vorschriften vor, so hat die zuständige Behörde die Ausübung der Tätigkeit im Gastland durch Bescheid entweder überhaupt zu verbieten oder für eine angemessene Dauer zu untersagen. Auch Geldstrafen sind möglich.

Zusätzlich besteht die Verpflichtung des Leistungserbringers, dem Leistungsempfänger im Gastland ungefragt, also von sich aus, vor Vertragsabschluss (!) schriftlich bestimmte Angaben zu machen.

- Falls der Leistungserbringer in ein öffentliches Register eingetragen ist: Nennung dieses Registers, zB Firmen A-Z auf wko.at, Handelsregister/Firmenbuch, inklusive ggf. Benennung der Nummer der Eintragung
- Falls die Tätigkeit im Herkunftsland behördlich zulassungspflichtig ist (= Erfordernis einer Gewerbeberechtigung odgl): Nennung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Name, Anschrift)
- Benennung der Berufskammer oder sonstigen vergleichbaren (= öffentlich-rechtlichen) Organisation, welcher der Dienstleister angehört (also nicht privater Verein!)
- die im Herkunftsstaat verwendete Berufsbezeichnung (CEN 13809!)
- ggf. die UID
- Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht (wenn nicht vorhanden, diesbezüglicher Hinweis)

Die Ausübung der Tätigkeit im Gastland hat grundsätzlich unter der offiziellen (= gesetzlich vorgesehenen) Berufs-Bezeichnung des Herkunftslandes zu erfolgen; sollte eine solche nicht existieren, so sollte jedenfalls die normgerechte Bezeichnung (CEN 13809) verwendet werden.

Diese Regelungen gelten auch für Schweizer Bürger und Unternehmen für Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen/Jahr im Gastland; diese Tagesgrenze kann auch für die anderen EU-Staaten als Richtmaß herangezogen werden, da die Richtlinie diesbezüglich keine Limitierung enthält.

Gesellschaften (juristische Personen) aus dem EWR-Raum können ebenso eine Anzeige (Notifizierung) erstatten, wenn die oben dargestellten Voraussetzungen beim gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft (zB Geschäftsführer) vorliegen. Für die Durchführung der Führungen vor Ort (in Österreich) gilt österreichisches Gewerberecht, dh: Die dafür eingesetzten Dienstnehmer müssen geprüfte Ff sein!

Die Bestimmungen über die Niederlassung weichen davon gänzlich ab und stellen sich wie folgt dar:

Der Antragsteller, der sich im Gastland niederlassen möchte (= ggf. Erlangung einer Gewerbeberechtigung als Fremdenführer erforderlich!), muss bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Anerkennung der ausländischen Ausbildungsnachweise einbringen. Dabei ist nach folgendem Schema vorzugehen:

Es wird in der Richtlinie (Art 11) ein europäisches Qualifizierungsraster mit fünf Qualitäts-Niveaus definiert (e = höchstes Niveau).

Liegt der ausländische Befähigungsnachweis gleich oder höherwertig, oder liegt er maximal eine Stufe unter dem Niveau im Gastland, so reicht dies für Zwecke der Niederlassung aus. Zuständig für die Beurteilung ist die Behörde des Herkunftsstaates, nicht jene des Gastlandes!

Liegt gar kein ausländischer Befähigungsnachweis vor oder liegt dieser niveaumäßig mehr als eine Stufe unter dem Gastland-Niveau, so muss die inländische Befähigung erfüllt werden bzw. kommt ein Gleichhaltungs-Verfahren bei der zuständigen Behörde des Gastlandes zur Anwendung, falls der Antragsteller andere Befähigungsnachweise vorlegen kann und die Tätigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre im EWR-Raum zumindest 1 Jahr lang legal und hauptberuflich ausgeübt hat. Dabei ist das bereits bisher bekannte „Äquivalenzverfahren“ anzuwenden, dh, die Ausbildungen werden inhaltlich miteinander verglichen. Anerkannt werden ausschließlich von Behörden ausgestellte Ausbildungsnachweise! In diesem Fall können auch Anpassungsmaßnahmen vorgeschrieben werden wie ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung (Teil/e der Ff-Befähigungsprüfung), nicht aber beides kumulativ.

Bestimmte Befähigungen sind vom Kriterium der 1jährigen Berufsausübung ausgenommen, das System ist laut Richtlinie so kompliziert, dass es hier nicht wiedergegeben wird.

Gegebenenfalls benötigt der Niedergelassene eine Gewerbeberechtigung und sicher daher auch einen Wohnsitz im Niederlassungsstaat.

Falls nach dem Recht des Gastlandes auch ein Fremdenführer als Dienstnehmer der gesetzlichen Ff-Qualifikation (Befähigungsnachweis) bedarf: Die Berufsanerkennungsrichtlinie bezieht ihre Regelungen dezidiert auf die Berufsqualifikation von Personen (siehe zB Erwägungsgrund 3 und Artikel 2 der Richtlinie). Daher ist klar, dass die hier dargestellten Regeln nicht nur für Unternehmer, sondern auch für angestellte Ff gelten!

Ein Tätigwerden eines Dienstleisters mit Niederlassung in einem anderen EWR-/EG-Mitgliedstaat oder der Schweiz im Bereich reglementierter Gewerbe ist im Gaststaat ohne entsprechende Anzeige an die zuständige Behörde nach innerstaatlichem Recht wie eine

unbefugte Gewerbeausübung strafbar. Ein gleiches Strafmaß trifft gegebenenfalls auch den Auftraggeber wegen Anstiftung oder Beihilfe. Da einem potentiellen Auftraggeber eine Abfrage aus dem Dienstleisterregister zumutbar ist, wird auch eine Berufung auf einen Schulausschließungsgrund nicht gangbar sein.

Fremdenführer aus reglementierten Staaten - outgoing

Für solche Fremdenführer, die ihre Leistungen im EWR-Ausland erbringen möchten, gelten vice versa dieselben Regeln wie oben dargestellt. Dh, in nicht reglementierten Ländern (zB Deutschland, Slowakei,...) darf ohne weiteres im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG der EU) geführt werden.

Der Fremdenführerberuf ist in folgenden EU-Staaten reglementiert und bedarf daher dort vor Dienstleistungserbringung einer Notifizierung:¹⁶

Spain	Guía de turismo-guía intérprete de turismo
Slovenia	Turistični vodnik
Slovenia	Turistični vodnik turističnega območja
Portugal	Guia-intérprete regional
Portugal	Correio de turismo
Portugal	Guia-intérprete nacional
Poland	Usługi świadczone przez pilotów wycieczek
Poland	Przewodnik turystyczny
Malta	Tourist Guide
Lithuania	Gidas
Italy	Guida turistica
Hungary	idegenvezető
Greece	Ἔνναγός
France	Guide interprète régional
France	Guide touristique
Cyprus	Ἔνναγός
Austria	Fremdenführer

¹⁶

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.reg Profs&profId=4130&maxRows=*#inCountriesList

Die zuständigen Notifizierungsstellen können

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/contactpoints/index.htm

entnommen werden.

Rechtslage gegenüber Drittländern

Dienstleistungserbringung

Es dürfen grundsätzlich nur bestellte Führungen ausgeführt werden (egal, ob die Bestellung im Gastland erfolgt ist oder im Ausland getätigt wurde), wobei für die Gewerbeausübung dieselben Voraussetzungen gelten wie für Inländer: dh, der Dienstleistungserbringer muss zwar im Gastland über keine Gewerbeberechtigung als Fremdenführer verfügen, aber gegebenenfalls über den inländischen Befähigungsnachweis. Gehört das Herkunftsland nicht der WTO (World Trade Organisation) oder dem GATS-Abkommen (General Agreement on Tariffs and Services) an, benötigen die Dienstleister zusätzlich eine Gleichstellung durch die zuständige Behörde des Gaststaates. Umgekehrt unterliegen Fremdenführer aus dem EWR-Raum, die in Drittländern Leistungen erbringen möchten, im dargestellten Rahmen der jeweils dort geltenden Rechtsordnung.

Niederlassung

Dafür gelten ausschließlich die Regelungen des Gastlandes.

Zusammenfassung und Resumee

Der Fremdenführerberuf stellt ein reglementiertes Gewerbe nach der GewO mit einem strengen Befähigungsnachweis dar, das strukturell zahlreiche Besonderheiten aufweist wie die amtliche Legitimation, den Status der eingesetzten Dienstnehmer oder die Berufsbezeichnung. Er hat Berührungspunkte mit mehreren anderen Berufen, ist von diesen jedoch klar zu unterscheiden. Wenngleich der Beruf auch saisonal oder eingeschränkt ausgeübt werden kann, steht es keineswegs jedem frei, sich in diesem Bereich zu betätigen.

Rückfragehinweis^[1]:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor: Dr. jur. Mag. phil. Klaus-Christian Vögl für

Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at
W: <http://wko.at/freizeitbetriebe>

Wien, 17.10.2014

^[1] Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.